

# Bundesblatt

104. Jahrgang

Bern, den 30. Oktober 1952

Band III

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

6351

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 74, 78, 79 und 80 und des neuen Artikels 80<sup>bis</sup> der Staatsverfassung des Kantons Schaffhausen

(Vom 28. Oktober 1952)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen haben in der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952 das vom Grossen Rat beschlossene Gesetz über die Abänderung der Artikel 74, 78, 79 und 80 der Staatsverfassung und deren Ergänzung durch einen neuen Artikel 80<sup>bis</sup> mit 7010 Ja gegen 4024 Nein angenommen. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1952 ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

**Bisheriger Text****Art. 74**

Der Bezirksrichter beurteilt, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wird,

endgültig:

- a. die Zivilstreitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren im Streitwert bis zu Fr. 200;
- b. die Streitigkeiten im summarischen Verfahren;

**Neuer Text****Art. 74**

Der Bezirksrichter beurteilt endgültig:

- a. (Ohne Änderung.)
- b. die gerichtlicher Beurteilung unterliegenden Polizeistraffälle;

**Bisheriger Text**

- c. die einem Einzelrichter zugewiesenen Fälle der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit;
- d. die gerichtlicher Beurteilung unterliegenden Übertretungsstraffälle;
  - erstinstanzlich:
- a. die Zivilrechtsfälle mit einem Streitwert von über Fr. 200 bis Fr. 1000, mit Ausnahme der Matrimonialfälle;
- b. die Ehrverletzungsfälle.

**Art. 78**

Für den ganzen Kanton wird ein Kantonsgericht mit mindestens fünf Mitgliedern bestellt, das vom Grossen Rat gewählt wird.

Erfordert die Geschäftslast eine Vermehrung der Zahl der Richter, so kann sie vom Grossen Rat auf Antrag des Obergerichtes beschlossen werden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsgerichtes muss aus den Bezirksrichtern entnommen werden.

Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt, ob zwei Kammern gebildet werden und ob ein oder zwei Kantonsgerichtspräsidenten zu bestellen sind.

In allen Zivilprozessen sitzen nur drei Richter.

**Neuer Text**

- c. die Streitigkeiten im summarischen Verfahren, soweit nicht der Rekurs gegen den Entscheid zulässig ist.

Er beurteilt erstinstanzlich:

- a. die Streitigkeiten im summarischen Verfahren, soweit der Rekurs gegen den Entscheid zulässig ist;
- b. die ihm durch Gesetz zugewiesenen Fälle der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit;
- c. die Zivilstreitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren mit einem Streitwert von 200 bis 1000 Franken;
- d. die Ehrverletzungsfälle, unter Vorbehalt von Artikel 79 Schlussabsatz.

Ausgenommen ist die Matrimonialgerichtsbarkeit.

**Art. 78**

(Ohne Änderung.)

(Ohne Änderung.)

Aufgehoben.

(Ohne Änderung.)

(Ohne Änderung.)

**Bisheriger Text**

Der Kantonsgerichtspräsident wird aus der Zahl der Kantonsrichter vom Grossen Rat gewählt.

Der Grosse Rat wählt die nötigen Ersatzrichter. Alle Bezirksrichter, die nicht zugleich Kantonsrichter sind, sind von Amtes wegen Ersatzrichter des Kantonsgerichtes.

**Art. 79**

Dem Kantonsgericht werden, sofern durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wird, zur erstinstanzlichen Beurteilung folgende Fälle zugewiesen:

- die Zivilstreitigkeiten mit einem Streitwert über Fr. 1000;
- die Matrimonialfälle;
- die Straffälle nicht polizeilicher Natur.

**Art. 80**

Für den Kanton besteht ein Obergericht von fünf Mitgliedern und fünf Ersatzrichtern, die vom Grossen Rat gewählt werden. Der Obergerichtspräsident wird aus der Zahl der Oberichter vom Grossen Rat gewählt.

Das Obergericht ist

Appellationsinstanz in allen appellablen Zivil-, Matrimonial- und Straffällen;

Kassationsinstanz für Nichtigkeitsbeschwerden gegen endliche Erkenntnisse der Bezirksrichter;

Versicherungsgericht und Patentgericht;

Rekursinstanz in Steuersachen gemäss Steuergesetz.

**Neuer Text**

(Ohne Änderung.)

(Ohne Änderung.)

**Art. 79**

Dem Kantonsgericht werden zur erstinstanzlichen Beurteilung folgende Fälle zugewiesen:

(Ohne Änderung.)

die Fälle wegen Ehrverletzung durch die Presse, sofern eine Partei die Behandlung durch das Kantonsgericht verlangt.

**Art. 80**

(Ohne Änderung.)

Das Obergericht ist zuständig für:

- a. die ihm durch die Gesetzgebung zur erstinstanzlichen Behandlung zugewiesenen Streitfälle;
- b. für die Berufung gegen Urteile der Bezirksrichter und des Kantonsgerichtes;
- c. für die Rekurse in Zivil- und Steuersachen;
- d. für die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der Bezirksrichter, des Kantonsgerichtes und der Schiedsgerichte;
- e. für Beschwerdesachen.

**Neuer Text****Art. 80<sup>bis</sup>**

Die Zivilgerichte haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch nichtzivilrechtliche Ansprüche zu beurteilen, sofern deren Entscheidung nicht anderen Behörden übertragen ist. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Durch diese neuen Verfassungsbestimmungen wird das Justizwesen durch einige Abänderungen in der Verteilung der Geschäfte unter den verschiedenen Gerichten teilweise neu organisiert. Der Gesetzgeber hat ebenfalls einige Bestimmungen den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst. Die revidierten Verfassungsbestimmungen sehen die Möglichkeit vor, die Entscheidungen der Bezirksrichter, des Kantonsgerichtes und der Schiedsgerichte vor dem Obergericht mit der Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten. Der neue Artikel 80<sup>bis</sup> gibt die Möglichkeit, nichtzivilrechtliche Ansprüche den Gerichten zur Beurteilung zu unterbreiten.

Die neuen Verfassungsbestimmungen betreffen das Justizwesen, ein Gebiet, das der Zuständigkeit der Kantone überlassen ist. Sie enthalten nichts, das den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufen würde. Deshalb beantragen wir, die Gewährleistung des Bundes durch Annahme des mitfolgenden Beschlussesentwurfes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Oktober 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 74, 78, 79 und 80**  
**und des neuen Artikels 80<sup>bis</sup> der Staatsverfassung**  
**des Kantons Schaffhausen**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung.  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Oktober 1952,  
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung und -ergänzung  
nichts enthält, das dem Bundesrecht widerspricht,

beschliesst:

**Art. 1**

Der in der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952 beschlossenen Änderung und Ergänzung der Staatsverfassung des Kantons Schaffhausen (Art. 74, 78, 79, 80 und 80<sup>bis</sup>) wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

**Art. 2**

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der  
abgeänderten Artikel 74, 78, 79 und 80 und des neuen Artikels 80bis der Staatsverfassung  
des Kantons Schaffhausen (Vom 28. Oktober 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6351
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.10.1952
Date	
Data	
Seite	329-333
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 068

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.